

50. Ist Beischlaf unter Verlobten als Unzucht im Sinne der §§. 180. 181 St.G.B.'s zu betrachten?

I. Straffenat. Urt. v. 2. November 1882 g. F. Rep. 2473/82.

I. Landgericht Rottweil.

Die Angeklagte hat dem unverheirateten B., welcher ihre ledige Tochter geschwängert und derselben die Ehe versprochen hatte, bei einem Besuche gestattet, in ihrer Wohnung nachts mit ihrer Tochter in einem Bette zu schlafen. Es wurde hierbei der Beischlaf vollzogen. Durch das landgerichtliche Urteil wurde die Angeklagte von der Anklage der Ruppelei im Sinne des §. 181 Abs. 1 Ziff. 2 St.G.B.'s freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft erfolgte die Aufhebung des Urtheiles.

Aus den Gründen:

Das Landgericht hat festgestellt, die Angeklagte habe durch die Aufnahme des B. in ihrer Wohnung, bezw. ihrem Bette dem zwischen B. und ihrer Tochter stattgefundenen fleischlichen Umgange durch Gewährung von Gelegenheit Vorschub geleistet.

Die gleichwohl erfolgte Freisprechung hat das Landgericht in folgender Weise begründet: „es sei angenommen worden, daß die Angeklagte ihre Tochter und den B. zur Zeit des in ihrem Hause stattgefundenen geschlechtlichen Verkehrs als Verlobte betrachtet und daß sie den zwischen denselben gepflogenen fleischlichen Umgang nicht als Unzucht im gewöhnlichen Sprachgebrauche aufgefaßt habe, wie denn auch sowohl die gemeinrechtliche Gesetzgebung als die frühere württembergische den geschlechtlichen Umgang unter Verlobten, bezw. dessen Folgen, nicht der gewöhnlichen Unzucht gleichgestellt hätten.“

Nach der Fassung der Urteilsgründe muß angenommen werden, daß das Landgericht davon ausgegangen ist, jener fleischliche Umgang sei an sich als „Unzucht“ im Sinne der §§. 180 und 181 St.G.B.'s zu betrachten. Diese Annahme ist, wenn auch das Gericht, was übrigens nicht klar ersichtlich, ein Verlöbniß der Konkubenten als zutreffend erachtet haben sollte, rechtlich nicht zu beanstanden. Denn es sind weder in der Fassung, noch in der Entstehungsgeschichte der §§. 180 und 181 St.G.B.'s Anhaltspunkte dafür aufzufinden, daß das Gesetz

den von Verlobten vorgenommenen Beischlaf von dem Begriffe der Unzucht auscheiden wollte. Es muß vielmehr unterstellt werden, daß das Landgericht die Freisprechung lediglich darauf gestützt hat, daß die Angeklagte die beiden Konkubenten als Verlobte betrachtet und deshalb den zwischen denselben gepflogenen fleischlichen Umgang „nicht als Unzucht im gewöhnlichen Sprachgebrauche aufgefaßt habe“, zu welcher Auffassung sie um so eher habe gelangen können, als „die gemeinrechtliche Gesetzgebung und die frühere württembergische den geschlechtlichen Umgang unter Verlobten, bezw. dessen Folgen, nicht der gewöhnlichen Unzucht gleichgestellt habe“. Diese Begründung vermag jedoch die Freisprechung nicht zu rechtfertigen. Denn jener irrige Glaube der Angeklagten, der Beischlaf unter Verlobten sei keine „Unzucht“, das Vorschubleisten zu einem solchen falle also nicht unter das Strafgesetz, stellt sich nicht als ein Irrtum über einen zum gesetzlichen Thatbestande gehörigen Thatumstand, sondern als ein strafrechtlich nicht zu beachtender Rechtsirrtum über den Inhalt des Strafgesetzes, als eine irrige Auffassung des Rechtsbegriffes der Unzucht im Sinne der §§. 180 und 181 St.G.B.'s dar.

Das freisprechende Urteil kann sonach, da das Landgericht alle Thatbestandsmerkmale des der Angeklagten von der Anklage zur Last gelegten Verbrechens festgestellt und die Freisprechung lediglich auf den obenbezeichneten, für den Thatbestand unerheblichen, Rechtsirrtum der Angeklagten gestützt hat, nicht zu Recht bestehen.